

Zur Gliederung der Rechtskommunikation: mit einem Ansatz im Strafrecht

Paweł Bielawski

Abstract Variation in legal communication amounts to different use of legal language. Therefore, systematic recording and understanding of linguistic stratification is crucial both for the communication and the translation process. In this paper, we study existing classification models for legal communication and analyse their prerequisites. Based on the result that the presented models focus on different aspects of legal communication and are too general in their design for them to bring the complexity of legal communication across, we propose a more sophisticated model, which combines all the aspects of the analysed models. The model is discussed, using the language of German criminal law as an example. At the end, we explain the importance of the proposed model for translation-oriented analysis.

Keywords text types in criminal law, typology of legal communication, vertical layers in criminal communication

1 Einleitende Bemerkungen

Das Recht ist eine Institution, mit der das menschliche Zusammenleben geordnet, gesteuert und gestaltet wird (vgl. Rüthers/Fischer/Birk 2020: 36, 50); die Rechtssprache ist somit eine Fachsprache, die jeden Menschen betrifft, was zur Folge hat, dass jeder – neben juristischen Fachleuten auch Rechtslaien – in die Rechtskommunikation involviert ist. Die Mannigfaltigkeit der Kommunikationsakteure, der Inhalte und der Kommunikationszwecke bewirkt Vielfältigkeit der Rechtskommunikation, die durch einen differenzierten Gebrauch der Rechtssprache zum Tragen kommt.

Eine systematische Erfassung der Kommunikation mit ihren situationsbedingten Besonderheiten erweist sich für den Kommunikationsprozess als relevant, weil der Kommunikationserfolg vom adäquaten Gebrauch der Rechtssprache abhängt. Diese Relevanz betrifft auch die interlinguale Kommunikation (den Übersetzungsprozess), weil sie sprachlichen Konventionen Rechnung zu tragen hat (vgl. Šarčević 1997: 46, 138 f.). Durch Feststellung von Kommunikationsschichten im Recht wird der erste Schritt in diese Richtung gemacht, d. h. die erste Orientierung betreffend das Register, den Abstraktions- und den Fachlichkeitsgrad in der Rechtskommunikation gegeben. Die bestehenden einschlägigen Ansätze erfassen zwar das Spektrum der Rechtskommunikation, aber nicht immer ausreichend und nicht immer adäquat. Im Folgenden werden die betreffenden Gliederungen betrachtet und ein Ansatz unterbreitet, der als Ausgangspunkt für kommunikationsrelevante Analysen gelten kann. Zuvor werden Voraussetzungen beleuchtet, die dem Phänomen der Differenziertheit der Fachspra-

Zitiervorschlag / Citation:

Bielawski, Paweł (2020): „Zur Gliederung der Rechtskommunikation: mit einem Ansatz im Strafrecht.“ *Fachsprache. Journal of Professional and Scientific Communication* 42.3–4: 115–136.

chen und der Fachkommunikation und damit den bereits bestehenden Gliederungen sowie dem eigenen Ansatz zugrunde liegen.

2 Horizontale und vertikale Gliederung der Fachsprachen

Nach einer in der Fachsprachenforschung gängigen Definition wird die Fachsprache als „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich abgrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffmann 1976/1984: 53), umschrieben, woraus resultiert, dass an Fachsprachen sowohl fachsprachliche als auch Alltagssprachliche Aspekte (Syntax, Lexik, Morphologie) feststellbar sind. Die Fachsprachen unterscheiden sich jedoch von der Alltagssprache, und zwar durch ihren speziellen „auf die Bedürfnisse des jeweiligen Faches abgestimmten Wortschatz“ und durch die „Gebrauchsfrequenz bestimmter (gemeinsprachlicher) grammatischer (morphologischer, syntaktischer) Mittel“ (Fluck 1991: 12). Lexikalische Besonderheiten der Fachsprachen, die darin bestehen, dass die Fachlexik fachspezifische, also alltagsfremde Inhalte vermittelt, verursachen, dass die Rechtskommunikation (Rechtstexte) von Rechtslaien nicht ohne Weiteres verstanden wird, worauf Lothar Hoffmann (1976/1984: 34, 53 f.) mit seiner horizontalen Gliederung der Fachsprachen hingewiesen hat.

Innerhalb ein und desselben Fachbereichs variiert die Fachkommunikation je nach Kommunikationssituation, d. h. je nachdem, wer mit wem, wo, worüber und zu welchem Zweck kommuniziert – dies veranschaulichte Hoffmann (1976/1984: 53 f., 62–66) mit seiner vertikalen Gliederung der Fachsprachen. Unter Berücksichtigung solcher Faktoren wie Kommunikationsthema, Kommunikationsort und Kommunikationsteilnehmer können in jeder Fachsprache, so Hoffmann, fünf vertikale Schichten unterschieden werden, die fünf Abstraktionsebenen entsprechen, wobei nach seiner Auffassung der höchste Abstraktionsgrad dem höchsten Fachlichkeitsgrad entspricht und mit ihm der höchste Präzisionsgrad einhergeht (Fachleute teilen ein gemeinsames Fachwissen, sodass sie untereinander mit einer minimalen Menge von Kommunikationsmitteln kommunizieren, wodurch die Fachkommunikation den Laien abstrakt erscheint – unter dem Abstraktionsgrad der Fachkommunikation wird folglich das Maß ihrer Deutlichkeit für Laien verstanden, unter dem Fachlichkeitsgrad der Fachkommunikation hingegen ihre Distanz von der Alltagskommunikation hinsichtlich kommunikativer Faktoren (insb. des Kommunikationszwecks, -inhalts und der Kommunikationsteilnehmer) (vgl. Hoffmann 1976/1984: 62–66). Mit seiner vertikalen Gliederung der Fachsprachen weist Hoffmann somit darauf hin, dass jede Fachsprache Ausdrucksmittel von unterschiedlichem Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad enthält und dass die Gebrauchsfrequenz dieser Mittel je nach Situation anders sein kann, was durch eine entsprechende Dosierung der fachsprachlichen Mittel zustande kommt.

Beide Ansätze, und insbesondere der der vertikalen Gliederung der Fachsprachen, hat die Fachsprachenforschung dazu veranlasst, die Mannigfaltigkeit der einzelnen Fachsprachen und der Fachkommunikation in einzelnen Fachbereichen systematisch zu erfassen. Im Folgenden betrachten wir einschlägige Ansätze zur Gliederung der Rechtssprache.

3 Ansätze zur Gliederung der Rechtssprache

3.1 Peter Sandrini (1996)

Peter Sandrini übernimmt Hoffmanns Modell unverändert, und daraus ergibt sich die folgende Einteilung:

Lothar Hoffmann (1976/1984: 66)	Peter Sandrini (1996: 13 f.)
A = 1. höchste Abstraktionsstufe, 2. künstliche Symbole für Elemente und Relationen, 3. Theoretische Grundlagenwissenschaften, 4. Wissenschaftler ↔ Wissenschaftler	A = 1. nicht vorhanden
B = 1. sehr hohe Abstraktionsstufe, 2. künstliche Symbole für Elemente, natürliche Sprache für Relationen (Syntax), 3. experimentelle Wissenschaften, 4. Wissenschaftler (Techniker) ↔ Wissenschaftler (Techniker) ↔ wissenschaftlich technische Hilfskräfte	B = 1. sehr hohe Abstraktionsstufe, 3. Gesetzesinterpretation, -kommentare, 4. Rechtsexperten ↔ Universitätsprofessoren
C = 1. hohe Abstraktionsstufe, 2. natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. angewandte Wissenschaften und Technik, 4. Wissenschaftler (Techniker) ↔ wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion	C = 1. hohe Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. Rechtsstreitigkeiten, Legislative, Dokumente, Verträge, 4. Richter ↔ Anwalt ↔ Anwalt ↔ Gesetzgeber ↔ Gesetzgeber ↔ Gesetzgebungskommissionen
D = 1. niedrige Abstraktionsstufe, 2. natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax, 3. materielle Produktion, 4. wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion ↔ Meister ↔ Facharbeiter (Angestellte)	D = 1. niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax, 3. Gesetzesanwendung, 4. Anwalt ↔ Angeklagter
E = 1. sehr niedrige Abstraktionsstufe, 2. natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Konsumtion, 4. Vertreter der materiellen Produktion ↔ Vertreter des Handels ↔ Konsumenten ↔ Konsumenten	E = sehr niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Divulgation von Gesetzesvorschriften, 4. Volksanwalt ↔ Bürger ↔ Bürger ↔ Politiker, 5. mediale Berichte zu Rechtsfragen, Prozessen

In Bezug auf den Gliederungsansatz von Sandrini sind gewisse Bedenken festzustellen. Als nicht stichhaltig erweist sich, dass Gesetze (in seiner Gliederung „Legislative“) und Urteile (in seiner Gliederung „Rechtsstreitigkeiten“) einen annähernd gleichen Abstraktionsgrad haben, weil Gesetze mehrdeutige und vage Rechtsausdrücke enthalten, während in Urteilen die Mehrdeutigkeit der Gesetzesausdrücke unter Bezugnahme auf einen konkreten Fall eingengt und ihre Vagheit im Kontext eines gegebenen Sachverhalts geringer wird, wodurch auch ihr Abstraktionsgrad insgesamt niedriger erscheint; außerdem enthalten Urteile alltagssprachlich formulierte Ausführungen zur Person des Angeklagten und eine teilweise alltagssprachlich abgefasste Begründung, was zusätzlich den Fachlichkeits- und den Abstraktionsgrad dieser Textsorte senkt (vgl. Meyer-Goßner/Appl 2014: 64–79). Auch die Auffassung, wonach den Gesetzen ein niedrigerer Abstraktionsgrad zuzusprechen sei als den Gesetzeskommentaren,

in denen Gesetze erläutert werden, wird hier nicht geteilt. Aus dem genannten Grund sind Gesetzeskommentare einer niedrigeren Abstraktionsebene zuzuordnen als Gesetze.

Es scheint insgesamt, dass Peter Sandrini weniger die Rechtssprache gliedern, sondern vielmehr Hoffmanns Modell auf den Prüfstein stellen wollte, er stellte nämlich fest, dass es insgesamt unmöglich ist, die juristische Sprache auf das vertikale Gliederungsmodell von Hoffmann zu übertragen, was daraus resultiert, dass dieser seinen Ansatz mit Blick auf die Kommunikationswirklichkeit der Technik und der exakten Wissenschaften entworfen hat.

3.2 *Dietrich Busse (2000)*

Dietrich Busse (2000: 663) fokussiert auf textliche Kommunikation und klassifiziert folglich die Textsorten des Rechtswesens und der Justiz. Die Kriterien seiner Klassifikation nennt er nicht, sie lassen sich jedoch aus seinen einschlägigen Ausführungen erkennen. Es scheint nämlich, dass Busse in seinem Ansatz ein Bündel von Kriterien berücksichtigt, und zwar Textfunktion, Textstrukturierung, Produzenten und Adressaten (vgl. Busse 2000: 668). Unter dem Begriff der Textfunktion scheint er die Rolle eines gegebenen Textes zu verstehen, die der Text „in einem institutionellen Handlungszusammenhang“ erfüllt (vgl. Busse 2000: 660, 1992: 91). Insgesamt gliedert Busse die Textsorten des Rechts in neun Oberklassen und ordnet diesen dann einzelne Textsorten zu.

Als die erste Oberklasse setzt er „Textsorten mit normativer Kraft“ an, womit er Texte meint, „die mit Gesetzeskraft versehen sind und die im institutionellen Handeln des Rechtswesens als solche behandelt werden“; zu dieser Oberklasse zählt er solche Textsorten wie Verfassung, Gesetz, Verordnung, Erlass, Staatsvertrag, Satzung, Bekanntmachung und Gesetzesmaterialien (Busse 2000: 669). Unsere Bedenken erweckt dabei die Zuordnung zu dieser Oberklasse der Bekanntmachung und der Gesetzesmaterialien. In Bezug auf die Textsorte Bekanntmachung ist festzustellen, dass sie weder von Juristen produziert noch an Juristen gerichtet wird noch ihre Funktion unbedingt im Rechtswesen entwickelt – in dieser Textsorte werden zwar gewisse Verwaltungsvorschriften veröffentlicht und erläutert, aber sie „begründen [...] aus sich heraus für den einzelnen Bürger keine Rechte oder Pflichten“ (Creifelds 2017: 176) und werden auch nicht verabschiedet, deshalb sind sie dieser Oberklasse nicht zuzuordnen. Die Bezeichnung *Gesetzgebungsmaterialien* hingegen ist ein Oberbegriff für verschiedene Textsorten (z. B. Gesetzentwurf, Empfehlungen zum Gesetz, Plenarprotokoll aus Beratungen der Abgeordneten zum Gesetz, Stellungnahmen der Bundesregierung), die im Gesetzgebungsprozess, also bei der Ausarbeitung eines Gesetzes, entstehen; ihre Produzenten sind Abgeordnete, Minister und entsprechende Fachexperten; sie werden gelegentlich (d. h. nicht obligatorisch) bei der Gesetzesauslegung von Juristen konsultiert und entwickeln somit ihre Funktion im Rechtswesen, aber nicht sie, sondern das Gesetz wird förmlich verabschiedet. Aus diesem Grund sind sie vielmehr unter die zweite Oberklasse zu subsumieren.

Die zweite Oberklasse bilden „Textsorten der Normtext-Auslegung“ und zu ihnen gehören Textsorten, die den Sinn verschiedenartiger Normtexte erklären und damit deren Auslegung erleichtern (vgl. Busse 2000: 670). Zu dieser Oberklasse sind wie bemerkt neben die von Busse genannten Textsorten Gesetzeskommentar, Leitsatz einer obergerichtlichen Entscheidung, Urteils-Kommentierung in Fachliteratur auch Gesetzgebungsmaterialien zu rechnen, weil auch sie der Gesetzesauslegung förderlich sind.

Als dritte Oberklasse gelten bei Busse (2000: 671) „Textsorten der Rechtsprechung“, also Textsorten, die als rechtliche Entscheidung fungieren; Busse rechnet hierzu etwa Gerichtsurtei-

le, Beschlüsse (als Beispiel nennt er Beweisbeschlüsse), (gerichtliche) Verfügungen und Bescheide (als Beispiel wird „Widerspruchsbescheid“ genannt). Wenn Busse in diese Klasse alle Textsorten zählt, die die Funktion einer rechtlichen Entscheidung übernehmen, dann ist die Liste der dazugehörigen Textsorten nicht vollständig. Wenn er dabei jedoch die Rechtsprechung als eine *finale* Rechtsentscheidung auffasst, dann gehören hierzu Beweisbeschlüsse nicht, weil mit dieser Textsorte angeordnet wird: erstens, über welche streitige Sache der Beweis zu erheben ist, und zweitens, welche Beweise zu erheben sind (vgl. §§ 358–359 ZPO). Nicht also die Textsorte Beweisbeschluss, sondern der Gerichtsbeschluss passt in diese Oberklasse, denn neben dem Gerichtsurteil fungiert diese Textsorte als eine Form der gerichtlichen Entscheidung.

Als vierte Oberklasse setzt Busse (2000: 672) „die Textsorten der Rechtsfindung bzw. des Rechtsfindungsverfahrens“ an und meint damit Textsorten, die während eines Gerichtsverfahrens gebraucht werden, aber keine finale Entscheidung darstellen; aus diesem Grund zählt er zu dieser Oberklasse solche Textsorten wie Anklageschrift, anwaltliche Schriftsätze (z. B. Klageschrift, Klageerwiderung, Berufung, Revision, Beschwerde, Widerklage, Anschlussklage), Plädoyer, Gerichtsprotokoll, Vorladung, Aktenvermerk, Urkunden, innerdienstliche Textsorten (z. B. Vermerk, Vorschrift, Weisung, Entwurf, Formular, Geschäftsordnung, Rechtsgutachten), Antrag, Einspruch, Widerspruch, Eid und Versicherung an Eides statt.

Die fünfte Oberklasse stellen „die Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung“ dar, also Textsorten, die ihre Funktion im Rechtswesen entwickeln, obwohl ihre Produzenten nicht unbedingt Juristen sind. Hierzu rechnet Busse u. a. die Textsorten Klage, Antrag, Verfassungsbeschwerde und Testament (vgl. Busse 2000: 672).

Als sechste Oberklasse gelten „Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung“, die sich mit den Textsorten der Rechtsprechung weitgehend überschneiden, von ihnen aber hinsichtlich der Funktion und der Textstruktur unterscheiden (vgl. Busse 2000: 673). Charakteristisch für diese Textsorten ist ferner, dass sie von institutionellen Emittenten produziert und an nicht-institutionelle Empfänger gerichtet werden (vgl. Busse 2000: 673). Zu dieser Oberklasse zählt Busse (ebd.) etwa solche Textsorten wie Anzeige, Anordnung, (behördliche) Verfügung, Haftbefehl, Vollstreckungsbefehl, Zwangsvollstreckungsbefehl (z. B. Zahlungsbefehl, Räumungsbefehl), Beschluss (z. B. Einweisungsbeschluss), (außergerichtlicher oder gerichtlicher) Vergleich.

Die siebte Oberklasse belegen „Textsorten des Vertragswesens“; sie umfassen bei Busse (2000: 674) alle Arten von Verträgen (zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche und internationale), aber auch solche Textsorten wie Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vergleich, Satzung und Geschäftsordnung.

Problematisch erscheint dabei zunächst die Subsumierung von Satzungen und Geschäftsordnungen unter diese Klasse, die nämlich nicht als Textsorten beiderseitigen Einvernehmens zu sehen sind, sondern vielmehr als gesetzesähnliche Ordnung fungieren, die das Funktionieren eines Vereins, einer Partei, eines Unternehmens regulieren und dort als „internes Gesetz“ gelten. Beide Textsorten sind mithin der Klasse „Textsorten mit normativer Kraft“ zuzuordnen. In Bezug auf die Textsorte Vergleich hingegen ist festzustellen, dass sie einen erheblich komplexen Charakter hat: Im Rechtswesen wird Vergleich zwar als „ein gegenseitiger Vertrag“ verstanden, aber es handelt sich dabei um eine Art Vergleich, der gerichtlich mit dem Ziel abgeschlossen wird, einen „Streit [...] der Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens“ zu beseitigen (Creifelds 2017: 1410); der Inhalt des Prozessvergleichs wird ferner durch Gerichtsbeschluss festgestellt, und als Vollstreckungstitel unterliegt er einer Zwangsvollstreckung (Creifelds 2017: 1045). Der Vergleich weist demnach Merkmale nicht nur der „Textsorten des

Vertragswesens“ und der „Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung“ auf, sondern birgt auch gewisse Parallelen zu Texten der Rechtsprechung. Da über das Zustandekommen des Vergleichs und über seinen Inhalt die Parteien entscheiden, ist diese Textsorte trotz allem der Oberklasse Vertragswesen zuzurechnen.

Als achte Oberklasse in Busses Texttaxonomie gelten die „Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten)“. Innerhalb dieser Oberklasse stellt Busse (2000: 674) solche Textsorten wie Urkunde, Beurkundung, Bescheinigung, Beglaubigung, Eintrag (z. B. Grundbucheintrag, Eintrag im Handelsregister) und erneut Testament fest.

Die neunte und letzte Oberklasse bilden die „Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung“. Hierunter subsumiert Busse (2000: 675) Textsorten, die „auf die universitäre Wissenschaft bezogen“ sind (z. B. Lehrbuch, Fachbuch, Fachaufsatz), sowie praxisbezogene Textsorten (z. B. Fallsammlungen, Fallskizzen) und diejenigen, die im Rechtsprechungsverfahren zur Anwendung kommen (z. B. Fachgutachten).

Die Tatsache, dass Busse manche Textsorten mehreren Klassen zuordnet, mag daraus resultieren, dass er sich nicht nach einem, sondern nach mehreren Klassifikationskriterien richtet und bei multifunktionalen Textsorten nicht die dominante, sondern mehrere Funktionen berücksichtigt. Aus diesem Grund ordnet er die Textsorte Testament einmal der Klasse „Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung“ und ein andermal der Klasse „Textsorten der Beurkundung“ zu, aus demselben Grund subsumiert er auch die Textsorte Satzung einmal unter die Oberklasse „Textsorten mit normativer Kraft“ und ein andermal unter die „Textsorten des Vertragswesens“.

3.3 Markus Nussbaumer (2009)

Ähnlich wie Dietrich Busse systematisiert Markus Nussbaumer (2009) mit seiner Typologie der Textsorten des Rechts die textliche Rechtskommunikation. Wie die Benennungen der von ihm festgelegten Typen nahelegen, handelt es sich bei seinem Ansatz um eine handlungsorientierte Typologie nach dem Kriterium der Textfunktion (vgl. im Überblick bei Nussbaumer 2009: 2133):

Die erste Klasse der Rechtstexte stellen „Recht setzende (normative) Texte“ dar, und dazu rechnet Nussbaumer Texte, mit denen Recht vom Staat gesetzt wird (z. B. Verfassung, Gesetz, Verordnung), Texte, mit denen gewisse Normen durch Private gesetzt werden (z. B. Statuten, Satzungen), sowie privatrechtliche und völkerrechtliche Verträge.

Die zweite Klasse bestreiten „Recht fordernde Texte“ und dazu rechnet Nussbaumer die Textsorten Klageschrift, Anklageschrift, Plädoyer.

Die dritte Klasse stellen „Gutachten von Experten (Sachverständigen) zu Tat- und Rechtsfragen dar“.

Zur vierten Klasse, also zu „Recht sprechenden Texten“, rechnet Nussbaumer Gerichtsurteile und Verfügungen, also verschiedenartige Bescheide.

Die fünfte Klasse stellen „Texte, die rechtserhebliche Tatsachen festschreiben“ dar, und damit meint Nussbaumer Protokolle von Verhandlungen und von Vernehmungen, aber auch Formulare, Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) sowie Register (z. B. Grundbuch).

Als letzte Klasse gelten „Texte, in denen Recht erörtert und kommentiert wird“, also solche Textsorten wie Gesetzeskommentar, Urteilsbesprechung, rechtswissenschaftliche Aufsätze in Fachzeitschriften und juristische Lehrbücher.

Darüber hinaus hat Nussbaumer (2009: 2133) eine Klasse der mündlichen Textsorten im

Recht festgestellt, und zwar die Klasse der „Recht suchenden, verhandelnden mündlichen Texte“, unter die er Befragungen und Vernehmungen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen subsumiert.

Nussbaumers Ansatz stellt insgesamt eine sehr allgemeine handlungsorientierte Klassifikation der Textkommunikation im Recht dar. Mit Blick auf Differenziertheit ihrer Kommunikationsaspekte liegt die Vermutung nahe, dass jede der von ihm festgelegten Klassen weiter untergliedert werden könnte/sollte.

3.4 Thorsten Roelcke (2018)

Thorsten Roelcke (2018) systematisiert die rechtssprachliche Kommunikation in Anlehnung an sein allgemeineres Modell zur Gliederung fachsprachlicher Kommunikation und stellt dabei 20 Typen fest, die er zusätzlich in zwei Gruppen teilt: Die ersten sechs Typen sind, so Roelcke, bereichsimmanent und betreffen Situationen, in denen Personen aus ein und demselben Kommunikationsbereich interagieren, die Typen 7 bis 20 hingegen betreffen transzendente Typen der Rechtskommunikation, also Situationen, in denen Personen aus verschiedenen Kommunikationsbereichen in Kontakt treten.

Bei der „Kommunikation innerhalb der Legislative“ (Typ 1) handelt es sich um die Interaktion zwischen Vertretern der Gesetzgebung im Gesetzgebungsverfahren, also während der Gesetzesschreibung, sowie um Gesetzestexte bis zu deren Inkrafttreten (Roelcke 2018: 12). Hierzu ist zu bemerken, dass diese Klasse sich als uneinheitlich erweist: Die Legislative wird in Deutschland durch den Bundestag, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch durch den Bundesrat repräsentiert (vgl. Art. 20 §§ 2, 3, Art. 70 § 1 GG; Internetseite des Deutschen Bundestages¹), aber Gesetzesentwürfe werden auch durch die Regierung, also die Exekutive, unterbreitet (Art. 76 Abs. 1 GG);² darüber hinaus werden Gesetze in Wirklichkeit nicht durch Vertreter der Legislative (Abgeordnete), und Gesetzesentwürfe der Bundesregierung nicht durch die Minister, sondern in beiden Fällen durch juristische Vertreter der entsprechenden Schreibkommissionen verfasst.

Die „Kommunikation innerhalb der Judikative“ (Typ 2) findet nach Roelcke (2018: 13) im Rahmen der Urteilsfindung zwischen Richtern statt. Auch diese Klasse ist uneinheitlich, und zwar insofern als die Judikative durch qualifizierte Juristen als Berufsrichter, aber auch durch ehrenamtliche Richter (Laienrichter/Schöffen), also durch Rechtslaien, repräsentiert wird (§§ 1, 5, 44 DRiG), sodass die Fachlichkeit und Abstraktheit der Kommunikation unter Berufsrichtern anders als die bei der Interaktion zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richtern ist. Ferner ist hier zu bemerken, dass die Funktion eines Berufsrichters in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch einem Rechtspfleger (§§ 3, 4 RPflG) und einem Referendar (§ 10 GVG) anvertraut werden kann, sodass anzunehmen ist, dass die Kommunikation von einem vollqualifizierten Richter auf einem etwas anderen fachlichen Niveau gestaltet wird als von einem „Funktionsrichter“ (Rechtspfleger oder Referendar in der Funktion als Richter).

¹ <<https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/gewaltenteilung-246408>> (letzter Zugriff: 1.9.2020).

² In der Praxis werden in Deutschland die meisten Gesetzesentwürfe eben durch die Bundesregierung eingereicht oder den entsprechenden Schreibkommissionen als Formulierungshilfe zugeleitet (vgl. <<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/gesetzgebungsverfahren/gesetzgebungsverfahren-node.html>>, letzter Zugriff: 1.9.2020).

Mit der „Kommunikation innerhalb der Exekutive“ (Typ 3) ist die Kommunikation zwischen Vertretern der Exekutive bezüglich „des Vollzugs bzw. der Durchsetzung von Recht“ gemeint; als Beispiele nennt Roelcke hierzu „Schriftverkehr innerhalb von staatlichen Behörden“ und „interne Anweisungen für Bedienstete von Justizvollzugsanstalten“ (Roelcke 2018: 13).

Mit der „Kommunikation unter Rechtslaien der Gesellschaft“ (Typ 4) sind Gespräche zwischen Rechtslaien über das Recht gemeint (vgl. Roelcke 2018: 13).

Bei der „Kommunikation unter Rechtsexperten“ (Typ 5) handelt es sich um die Kommunikation zwischen Rechtsexperten über das Recht, wobei die Experten weder Vertreter der Legislative noch der Judikative noch der Exekutive sind (vgl. Roelcke 2018: 13 f.).

Mit der „Kommunikation unter Fremdexpernten“ (Typ 6) sind Gespräche unter nichtjuristischen Experten über das Recht, wie etwa die der Ärzte über rechtliche Regulierung der Sterbehilfe, gemeint (vgl. Roelcke 2018: 14).

Die „Kommunikation zwischen Legislative und Judikative“ (Typ 7) findet nach Roelcke etwa im Zusammenhang mit der Prüfung der Gesetze auf deren Rechtskonformität vor dem Verfassungsgericht statt (Roelcke 2018: 15).

Mit der „Kommunikation zwischen Legislative und Exekutive“ (Typ 8) meint Roelcke die Interaktion „zwischen politischen Funktionsträgern und Vertretern von Vollzugsinstitutionen“ und er zählt dazu etwa die Kommunikation „zwischen Behörden und Polizei“ (Roelcke 2018: 15). Dass Roelcke zur Exekutive die Beamten des Justizvollzugs rechnet, erscheint uns bedenklich, weil der Begriff *Exekutive* für eine der staatlichen Gewalten – die Regierung – reserviert ist. Wenn man andererseits die Vollzugsbeamten zur Exekutive rechnet, dann muss man zur Legislative konsequent die Gemeinderäte rechnen, weil sie Ortsgesetze (Satzungen) erlassen.³ In diesem Fall müsste man jedoch die *Kommunikation innerhalb der Legislative* (Typ 1) und die *Kommunikation innerhalb der Exekutive* (Typ 3) insofern infrage stellen, als die Kommunikationsakteure in beiden Fällen nicht mehr demselben Kommunikationsbereich angehören würden.

Bei der „Kommunikation zwischen Judikative und Exekutive“ (Typ 9) handelt es sich um die Kommunikation zwischen Vertretern der Rechtsprechung (Richtern) und Beamten der Justizvollzugsanstalt über den Vollzug einer Strafe (vgl. Roelcke 2018: 15). Zu ergänzen sei, dass es sich hier um die Textsorten der Vollstreckung handelt (sog. Vollstreckungsunterlagen), und zwar um rechtskräftige Gerichtsentscheidungen (vgl. § 13 Abs. 1, 2 StVollstrO⁴ der Bundesländer etwa in BMJ 2019).

Zur „Kommunikation zwischen Rechtslaien und Rechtsexperten“ (Typ 10) rechnet Roelcke (2018: 15 f.) Kommunikationssituationen zwischen rechtslaienhaften Bürgern und ihren Anwälten oder Notaren sowie die populärwissenschaftliche Literatur.

Bei der „Kommunikation zwischen Rechtsexperten und Fremdexpernten“ (Typ 11) tritt ein nichtjuristischer Fachmann mit einem Anwalt in Kontakt, also z. B. ein Arzt mit einem Rechtsanwalt, um rechtliche Folgen seines Behandlungsfehlers zu besprechen (vgl. Roelcke 2018: 16).

Die „Kommunikation zwischen Rechtslaien und Legislative“ (Typ 12) betrifft die Kommunikation zwischen dem Gesetzgeber und dem durch ein gegebenes Gesetz betroffenen Per-

³ Nach herrschender Meinung werden Gemeinderäte nicht zur Legislative gerechnet, weil sie auch nicht als Parlamente agieren, deshalb werden auch Ortsgesetze im Recht als Satzungen gesehen (Sommer/Westphalen 2000: 547).

⁴ StVollstrO = Strafvollstreckungsordnung.

sonenkreis; Roelcke (2018: 16) nennt in diesem Zusammenhang Anhörungen von Bürgern in parlamentarischen Arbeitsgruppen, Volksentscheide sowie in Kraft getretene Gesetze.

Die „Kommunikation zwischen Rechtslaien und Judikative“ (Typ 13) findet zwischen Richtern und Rechtslaien vor Gericht statt, hierzu gehört auch die Textsorte Urteil (Roelcke 2018: 16).

Die „Kommunikation zwischen Rechtslaien und Exekutive“ (Typ 14) entspricht nach Roelcke der Interaktion zwischen Rechtslaien und Vollzugsbeamten, also etwa zwischen Bürgern und den Beamten des Finanzamtes oder zwischen Bürgern und den Beamten einer Justizvollzugsanstalt (Roelcke 2018: 16 f.).

Die „Kommunikation zwischen Rechtsexperten und Legislative“ (Typ 15) stellt eine Interaktion zwischen dem Gesetzgeber und Juristen als Vertretern rechtslaienhafter Bürger dar; als Beispiel nennt Roelcke (2018: 17) hier die Anhörungsverfahren bei der Rechtsbildung, während deren Parlamentsvertreter mit Verfassungsrechtlern in Kontakt treten.

Die „Kommunikation zwischen Rechtsexperten und Judikative“ (Typ 16) findet nach Roelcke statt, wenn „Vertreter eines Gerichts juristische Einschätzungen bei unabhängigen Rechtswissenschaftlern einholen“ (Roelcke 2018: 17). Hierzu ist zu bemerken, dass sich Richter auch in schwierigen Fällen, zu denen noch keine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, nicht durch Rechtswissenschaftler beraten lassen, sondern ihre Entscheidungen nach selbständiger rechtlicher Würdigung des Sachverhalts treffen – im Laufe des Instanzenzuges gelangt die Sache an höhere Instanzen, bis sie endlich durch das höchste Gericht entschieden wird. In Fällen dagegen, wo es sich um Interpretation des EU-Rechts handelt, wendet sich das Gericht mit seiner Frage an den EuGH, der diese Frage mit einer sogenannten Vorabentscheidung beantwortet (Art. 267 AEUV).

Mit der „Kommunikation zwischen Rechtsexperten und Exekutive“ (Typ 17) meint Roelcke (2018: 17) rechtskommunikative Interaktionen etwa zwischen Juristen als Vertretern der Bürger einerseits und der Polizei als Vertreterin der vollziehenden Gewalt andererseits; hierzu zählt er auch die Didaktiksprache, welche durch Juristen bei fortbildenden Kursen gebraucht wird.

Bei der „Kommunikation zwischen Fremdexperthen und Legislative“ (Typ 18) handelt es sich um Kommunikationssituationen, in denen der Gesetzgeber seine Gesetzesentwürfe mit Experten der betreffenden Fachbereiche diskutiert; als Beispiel nennt Roelcke (2018: 18) u. a. Anhörungen von Finanzexperten zum Steuerrecht.

Die „Kommunikation zwischen Fremdexperthen und Judikative“ (Typ 19) findet beispielsweise vor dem Gericht zwischen Richtern und Gutachtern statt (vgl. Roelcke 2018: 18).

Die „Kommunikation zwischen Fremdexperthen und Exekutive“ (Typ 20) findet zwischen nichtjuristischen Experten und Beamten des Vollzugs statt, nach Roelcke etwa „im Falle von Förderzuweisungen bei Agrarunternehmen oder bei der Sicherung von politischen Großveranstaltungen durch die Polizei“ (Roelcke 2018: 18).

In Bezug auf Roelckes Typologie ist zu bemerken, dass die einzelnen Typen insofern groß angelegt zu sein scheinen, als sie die Kategorien der Kommunikationsakteure vermischen. So rechnet Roelcke zur Exekutive neben den Regierungsvertretern die Beamten einer Justizvollzugsanstalt, während sie in Wirklichkeit verschiedene Kommunikationsbereiche repräsentieren. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die Rechtskommunikation genauer zu systematisieren, sollen die 20 Typen entsprechend weiter gegliedert werden – dies scheint auch Jan Engberg (1993: 34) zu postulieren.

3.5 *Walter Otto (1981)*

Zum Schluss betrachten wir den Ansatz zur Gliederung der Rechtssprache von Walter Otto (1981), der uns am meisten beeinflusste und für unseren eigenen Ansatz den Ausgangspunkt darstellt (eben daraus resultiert die Abweichung von der bisher chronologisch gestalteten Übersicht der Gliederungsmodelle).

Otto orientiert sich bei seinem Unterfangen an Lothar Hoffmanns Gliederungsansatz und dementsprechend gliedert er die Rechtssprachen horizontal nach Rechtsgebieten (die Rechtssprache im Zivilrecht, die Rechtssprache im Strafrecht usw.) und vertikal nach dem Kriterium der Quelle (Textproduzent, Textsorte), des Inhalts (Thema) und des Informationszwecks. In einem so angelegten Modell der vertikalen Gliederung der Rechtssprachen unterscheidet der Jurist (Otto 1981: 51) sechs Schichten:

1. Gesetzessprache
2. Urteils- und Bescheidssprache
3. Wissenschafts- und Gutachtensprache
4. Sprache des behördlichen Verkehrs
 - a) mit fachkundigem Bürger
 - b) mit fachunkundigem Bürger
5. Verwaltungsjargon
6. Sonstige Textsorten, wie z. B. das Gespräch zwischen Verwaltungsmitarbeiter und Bürger oder die behördliche Öffentlichkeitsarbeit.

Nach Otto (1981: 51) wird die Abstraktion und die Fachlichkeit der Rechtssprache sowohl durch den Gebrauchskontext, also durch den gegebenen Handlungsbereich, als auch durch den Status der Personen, die in diese Handlungen involviert sind, beeinflusst. Gesetze weisen seiner Ansicht nach den höchsten Abstraktionsgrad auf, weil Gesetzgeber meistens keine konkreten, sondern abstrakte, d. h. vage Vorschriften und Normen verkünden; zu ihren Empfängern gehören Fachleute, die strikt nach Gesetzen arbeiten (z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte), aber auch juristische Laien, deren Arbeit durch Recht reguliert ist (z. B. Fischer – Fischereigesetz, Baumeister – Baugesetz).

Die nächste Stufe belegt die Urteils- und Bescheidssprache, also die Sprache, in der Richter Entscheidungen über konkrete Einzelfälle anderen Fachleuten (Rechtsanwälten, Staatsanwälten usw.) sowie dem laienhaften Angeklagten und den Zuschauern im Gerichtssaal verkünden. Ihre Abstraktion wird demnach durch Einbeziehung eines konkreten Sachverhalts, die Fachlichkeit in der Urteilsbegründung hingegen durch Verflechtung der Fachsprache mit der Alltagssprache und durch Rücksichtnahme auf laienhafte Empfänger verringert.⁵ In der Wissenschafts- und Gutachtensprache werden fachliche Fragen von Fachleuten für Fachleute erörtert und erläutert, woraus nach Otto ein relativ niedrigerer Abstraktionsgrad resultiert. Diese Ansicht wird hier nicht ganz geteilt. Aus unserer (nicht repräsentativen) Analyse geht nämlich hervor, dass die Fachlichkeit der Wissenschaftssprache je nach Empfänger höher oder niedriger ist: Ein relativ höherer Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad kommt in wissenschaftlichen Texten für gewandte Rechtstheoretiker und -praktiker vor, weil vorausgesetzt wird, dass

⁵ Mit Rücksicht auf den laienhaften Angeschuldigten beispielsweise ist in Deutschland vorgeschrieben, die zur Last gelegte Tat in der Anklageschrift klar, eindeutig und in einer für ihn verständlichen Sprache zu schildern (vgl. RiStBV 110 Abs. 1).

sie über fortgeschrittene Kenntnisse verfügen und das Fachbegriffsarsenal kennen – ein Beispiel kann hierzu ein Fachartikel in einer Fachzeitschrift sein; einen relativ niedrigeren Fachlichkeitsgrad dagegen zeigen Lehrbücher für Jurastudenten, die noch keine Fachleute sind, weshalb die fachlichen Inhalte einfacher formuliert, alle Termini und Fachausdrücke erläutert und mit relativ einfacheren Beispielen veranschaulicht werden. Nur in dem letztgenannten Fall also ist der Abstraktions- und der Fachlichkeitsgrad der Wissenschaftssprache niedriger als in der Urteilsprache, im erstgenannten Fall hingegen übersteigt er den Abstraktionsgrad der Urteilsprache deutlich. Deshalb soll die Wissenschaftssprache nach dem Kriterium der Empfänger aufgeteilt und erst dann entsprechend auf die vertikale Skala gebracht werden. Die Abstraktion und die Fachlichkeit der Sprache der Behörden sind nach Ottos Gliederungsmodell vergleichsweise geringer, weil in dieser Sprache Angelegenheiten erledigt werden, die verhältnismäßig weniger kompliziert und dem Umfang nach weniger komplex erscheinen – die behördlichen Aufgaben werden deshalb von Beamten niedrigeren Dienstes wahrgenommen. Auf der niedrigsten Stufe liegt der juristische Fachjargon, in dem fachliche oder halbfachliche Fragen unter Fachkollegen inoffiziell diskutiert werden.

Walter Ottos vertikale Gliederung der Rechtssprache weist einen hohen Grad der Allgemeinheit auf, weil sie die ganze Rechtssprache grob umfasst. Indessen gehen wir davon aus, dass fachliche Unterschiede auch innerhalb jedes einzelnen Rechtsgebiets feststellbar sind, weshalb ebenfalls jede Schicht der horizontal gegliederten Rechtssprache vertikal gliederbar ist. Dementsprechend ist es möglich, vertikale Schichten der Rechtssprache im Strafrecht, im Strafprozessrecht, im Arbeitsrecht usw. festzustellen.

3.6 Zwischenergebnis

Wie ersichtlich, erfassen die bestehenden Gliederungsmodelle das Spektrum der Interaktion im Recht, in ihrem Fokus liegen jedoch verschiedene Aspekte der Rechtskommunikation: ihr Fachlichkeits- und Abstraktheitsgrad (Otto, Sandrini), ihre handlungstheoretische Dimension (Busse, Nussbaumer) oder Aspekte der Situativität (wer mit wem) (Roelcke). Die bestehenden Ansätze wollen wir insofern kombinieren, als wir die Kommunikationssituationen und die kommunikativen Handlungen im Recht feststellen und sie mit Blick auf kommunikations- und übersetzungsrelevante Analysen nach deren Abstraktheit vertikal gliedern. Mit Rückblick auf unsere Beobachtung im Zusammenhang mit Ottos Ansatz, wonach die Rechtssprachen in verschiedenen Rechtsbereichen verschiedene Merkmale aufweisen (ähnlich Engberg 1993: 32), begrenzen wir unsere Gliederungsanalyse auf die Kommunikation in einem Rechtsgebiet, und zwar auf die im deutschen Strafrecht. Aus Ottos Gliederungsansatz wird nämlich klar, dass der Begriff *Rechtssprache* als ein Oberbegriff anzusehen ist, der spezifische und gewissermaßen verschiedene Rechtssprachen umfasst. Diese Auffassung resultiert aus der Tatsache, dass jedes einzelne Rechtsgebiet eng mit spezifischen Lebensaspekten verbunden ist und durch Versprachlichung diverser Lebensumstände der Sprache entsprechende Besonderheiten verliehen werden. Deshalb wird hier davon ausgegangen, dass mit der horizontalen Gliederung von Otto nicht nur Rechtsgebiete, sondern zugleich auch Rechtssprachen und mit ihnen die Rechtskommunikation systematisiert werden können.

4 Vertikale Gliederung der Rechtssprache im Strafrecht

Nach der hier vertretenen Auffassung wird der Fachlichkeitsgrad der Rechtssprache im Strafrecht – und jeder Fachsprache schlechthin – in erster Linie durch die Kommunikationsfunktion bedingt; die Kommunikationsfunktion wiederum wird durch die Art der sprachlich bewältigten Aufgaben beeinflusst. Klaus-Dieter Baumann (1992: 104) teilt eine solche Annahme, indem er darauf hinweist, dass „die Verwendungsweise der sprachlichen Mittel zu einem großen Teil von den unterschiedlichen kommunikativen Aufgaben abhängt“. Im Rechtswesen werden die einzelnen Aufgaben durch bestimmte Personengruppen wahrgenommen, die sich auf ein bestimmtes Teilfachgebiet spezialisieren und die eine bestimmte Institution repräsentieren (das Gericht, die Staatsanwaltschaft usw.). Wir gehen dabei davon aus, dass die Komplexität der Aufgaben, denen die Fachleute nachgehen, ihre Widerspiegelung im Charakter sowie dem Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad der Sprache findet, mit der diese Aufgaben bewältigt werden. Diese Annahme scheint Gerhard Stickel (1993: 39) zu teilen, indem er feststellt: „Der zunehmenden Komplexität der Arbeitsabläufe und Arbeitsteilung in den Institutionen wurde durch morphologisch und syntaktisch komplexe Formulierungen, Abkürzungen, Standardisierungen des Aufbaus der geschriebenen Texte und stark konventionalisierte und routinierte Formen der mündlichen Kommunikation entsprochen.“

Der hier vorgeschlagene Ansatz der vertikalen Gliederung der Sprache des Strafrechts erfolgt dementsprechend zunächst nach Berufsgruppen als Textproduzenten, die bestimmte amtliche Funktionen übernehmen, indem sie bestimmte Aufgaben mittels der Sprache wahrnehmen. Da aber innerhalb einer jeden Institution unterschiedliche Aufgaben von verschiedenem Kompliziertheitsgrad bewältigt werden, lässt sich die Skala jeder Fachlichkeitsstufe zusätzlich nach einzelnen, den gegebenen Aufgaben entsprechenden Textsorten weiter gliedern. Die zusätzliche Abstufung erfolgt nach Textsorten, weil die einzelnen Aufgaben in der Justizverwaltung nach gewissen und festgelegten Kommunikationsmustern erledigt werden und als ihre Repräsentanten eben Textsorten gelten (vgl. Engberg 1993: 31, 34, Adamzik 1995: 28).⁶

Wir erstellen mithin zwei Gliederungsmodelle: Im ersten wollen wir den Abstraktions- und den Fachlichkeitsgrad der Fachsprache in den einzelnen Institutionen feststellen; dabei gliedern wir die Sprache einer jeden Institution zusätzlich nach verschiedenen Situationen bzw. Aufgaben, die durch die Institution sprachlich wahrgenommen werden. Erst im zweiten Ansatz gliedern wir die Sprache im Strafrecht ausschließlich nach Textsorten, um dadurch die Differenzierung, d. h. den Rahmen der Abstraktheit und der Fachlichkeit dieser Sprache, aufzuzeigen. Beiden Gliederungsansätzen ist vorauszuschicken, dass hier der Abstraktions- und der Fachlichkeitsgrad anhand analytischer qualitativer Analysen der Textsorten nur an-

⁶ Thorsten Roelcke (2014: 155) schlägt eine dreidimensionale Gliederung der Fachsprachen vor: eine horizontale nach Fächern und Fachbereichen, eine vertikale nach Abstraktionsebenen und Kommunikationsbereichen und eine Fachtextsorten-orientierte nach Verwendungsarten. Nach der hier vertretenen Auffassung wird der Abstraktionsgrad der Fachsprachen, und damit auch der Fachtexte, insbesondere durch die Kommunikationssituation bedingt, deswegen scheint es begründet, die Feststellung der Abstraktionsebenen auf juristische Textsorten abzustellen und darauf aufbauend die vertikale Gliederung der Rechtssprache durchzuführen. Damit wird jedoch nicht infrage gestellt, dass es Textsorten gleichen Abstraktionsgrades gibt – nach Roelcke (2014: 163) ist eine Gliederung der Fachsprachen nach Textsorten nämlich nur dann angemessen, wenn Schichten gleichen Abstraktionsgrades feststellbar sind.

nähernd festgestellt wurde, deren Verifizierung durch eine quantitative Untersuchung noch aussteht.

4.1 Gliederung der Rechtssprache im Strafrecht nach dem Abstraktionsgrad – Kriterium: Berufsgruppen bzw. Institutionen

Unter *A* wird die Bezeichnung der Sprache angegeben, unter *B* der Sender (Sprecher, Textproduzent), unter *C* die vom Sender repräsentierte Institution, also der Ort, an dem die Sprache verwendet wird, unter *D* die Kommunikationsfunktion, unter *E* Textsorten, die bestimmten Aufgaben entsprechen (ihre Reihenfolge ist nach dem Abstraktionsgrad angegeben), unter *F* Adressaten der Textsorten.

- 1) *A*: Gesetzessprache; *B*: Gesetzgeber, *C*: –;⁷ *D*: Regelungsfunktion; *E*: Gesetz (strafrechtliche Gesetze: StGB, StPO usw.), Verordnung; *F*: vor allem an Fachleute: Juristen, Rechtsanwälte, Staatsanwälte.⁸
- 2) *A*: Richtersprache/Entscheidungssprache; *B*: Richter;⁹ *C*: Gericht; *D*: über Prozessanträge entscheiden (Wahrheitsfindung, Rechtsprechung);
*E*₁: Urteil; *F*₁: an Fachleute: Staatsanwälte, Rechtsanwälte, andere Justizbeamte; *F*₂: an fachunkundige: Angeklagte, Publikum im Gerichtssaal
*E*₂: Beschluss; *F*₁: an Fachleute: Staatsanwälte, Rechtsanwälte, andere Justizbeamte; *F*₂: an fachunkundige: Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte
*E*₃: Verfügung; *F*₁: Richter an Fachleute: Staatsanwälte, Rechtsanwälte, andere Justizbeamte; *F*₂: Richter an fachunkundige: Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte¹⁰
*E*₄: Haftbefehl; *F*₁: an Fachleute: Staatsanwälte, Rechtsanwälte, sonstige Justizbeamte; *F*₂: an fachunkundige: Beschuldigte
 ...

⁷ Gesetzgeber sind Vertreter des Parlaments, die Gesetzessprache ist jedoch nicht eine Sprache, die im Parlament gesprochen wird; außerdem werden Gesetze in Wirklichkeit nicht von Gesetzgebern, sondern von Ministerialbeamten verfasst (vgl. Larenz 1992: 218), aus diesen Gründen bleibt *C* leer.

⁸ Obwohl es Gesetze gibt, die alle Bürger betreffen (z. B. das Strafgesetzbuch), und solche, die sich nur auf bestimmte Berufsgruppen beziehen (z. B. das Bundesbeamtengesetz, Allgemeines Eisenbahngesetz), gelten nach der hier vertretenen Meinung in erster Linie Juristen als Adressaten der Gesetze, weil diese Textsorte nur von Menschen mit juristischem Fachwissen richtig verstanden werden kann. Die sonstigen Empfänger lassen sich Gesetze von Juristen auslegen.

⁹ Urteile werden in der Praxis von Urkundsbeamten ausgefertigt, deswegen ist auch ihre Unterschrift immer auf dem Urteil zu sehen. Nichtsdestoweniger ist die Autorschaft der Urteile ausschließlich den Richtern zuzuschreiben, weil die Erstellung nach Vorlage richterlicher Urfassung erfolgt und das Urteil nur mit der Unterschrift eines Richters rechtskräftig ist (vgl. Meyer-Goßner/Appl 2014: 256). Übrigens sind Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in Deutschland keine Juristen, sondern Personen, die „einen Vorbereitungsdiens von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden“ haben (§ 153 Abs. 1 GVG).

¹⁰ Verfügungen werden auch von Staatsanwälten erlassen. Die internen staatsanwaltlichen Verfügungen fungieren als interne Anweisungen und werden vorwiegend mit Abkürzungen verfasst, von denen viele nur intern bekannt sind und intern verwendet werden (vgl. Artkämper et al. 2008: 24–30), deshalb haben sie einerseits einen sehr hohen Abstraktionsgrad und andererseits einen relativ niedrigen Fachlichkeitsgrad.

- 3) A: Sprache der Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltssprache); B: Staatsanwalt; C: Staatsanwaltschaft; D: Aufklärungsfunktion (auf Aufklärung des Sachverhalts ausgerichtet);
 E₁: Strafbefehl(santrag); F: Staatsanwalt an den Richter und Beschuldigten/Angeklagten;
 D: eine richterliche Entscheidung rasch und kostensparend bei einem hinreichenden Tatverdacht herbeiführen (vgl. Graf 2015: 118)
 E₂: Anklageschrift; F: Staatsanwalt an Richter und an den Angeklagten; D: Hauptverfahren eröffnen und den Angeschuldigten verurteilen lassen (vgl. Graf 2015: 129, 135, Brunner 2019: 25)
 E₃: Sonstige Anträge; D: ein begehrtes Ergebnis durch Entscheidung eines anderen herbeiführen (die genaue Funktion ist abhängig von der Textsortenvariante des Antrags):
 E_{3,1}: Beschlussanträge im Ermittlungsverfahren; F: Staatsanwalt an den Richter; D: Eingriffs- und Zwangsmaßnahmen herbeiführen (vgl. Graf 2015: 14)
 E_{3,2}: Antrag auf Erlass eines Haftbefehls; F: an den Richter; D: eine Verhaftung vor der Verurteilung herbeiführen
 E_{3,3}: Berufungsantrag; D: die Sache erneut prüfen lassen
 E_{3,4}: Revisionsantrag; D: den Prozess auf Rechtsfehler prüfen lassen
 ...
 E₄: Beschwerde; D: einen erlassenen Beschluss oder eine Verfügung erneut prüfen lassen
 E₅: Plädoyer; F: an den Richter bzw. an die Schöffen; D: Ergebnis der Hauptverhandlung zugunsten der Anklage darstellen und den richterlichen Entschluss entsprechend beeinflussen
 E₆: Vernehmung; F: mit Zeugen, Sachverständigen, Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten; D: Beweise zur Sachverhaltsaufklärung sammeln.
- 4) A: Sprache der Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltssprache); B: Rechtsanwalt; C: Rechtsanwaltschaft; D: zu Gunsten der Mandanten ausgerichtete Kommunikation;
 E₁: Privatklareschrift (Rechtsanwalt im Namen des Klägers) (vgl. Graf 2015: 331)
 E₂: Einwand
 E_{2,1}: Besetzungseinwand
 ...
 E₃: Anträge:
 E_{3,1}: Antrag auf Ablehnung eines Richters¹¹
 E_{3,2}: Beweisanträge
 E_{3,3}: Antrag auf Zulassung als Nebenkläger (vgl. Graf 2015: 334)
 E_{3,4}: Berufungsantrag
 E_{3,5}: Revisionsantrag
 ...
 E₄: Beschwerde (vgl. Graf 2015: 307 ff.)
 E₅: Plädoyer; D: Unschuld beweisen.
- 5) A: Sprache der Rechtswissenschaft; B: Wissenschaftler (Universitätslehrer, Gutachter); C: meistens Universität, oft gleichzeitig auch Rechtsinstitutionen (Gericht, Staats- bzw. Rechtsanwaltschaft); D: auslegen, erklären;
 E₁: Gesetzeskommentar; F: an juristische Fachleute
 E₂: Fachartikel; F: an juristische Fachleute
 ...

¹¹ Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist auch eine Art Einwand (vgl. Graf 2015: 201).

- 6) A: Behördensprache; B: Beamte des mittleren Dienstes (Urkundsbeamte); C: Geschäftsstelle des Gerichts; D: weniger komplizierte, meistens administrative Aufgaben bewältigen;
E₁: Verhandlungsprotokoll; F: Urkundsbeamte an Revisionsrichter, Berufungsrichter, Prozessbeteiligte; D: den Prozessverlauf dokumentieren und rekonstruierbar machen
E₂: Ladung (Justizangestellte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle); F: Beamte des mittleren Dienstes miteinander und mit Laien; D: dazu auffordern, zu einem gerichtlichen oder behördlichen Termin zu erscheinen (vgl. Creifelds 2017: 826)
...
- 7) A: Didaktiksprache; B: Juristen als Universitätslehrer; C: Hochschule (Universität, Fachhochschule); D: angehenden Fachleuten (den Studierenden bzw. Referendaren) das Fachwissen erklären und auf eine vereinfachte Weise vermitteln;
E₁: Lehrwerk; F: für angehende Juristen
E₂: Seminar
E₃: Vorlesung
...
- 8) A: Juristenjargon; B: Fachmann (Richter, Anwälte, Rechtspfleger etc.); C: private und inoffizielle Gespräche innerhalb oder außerhalb der Institutionen; D: fachliche oder half-fachliche Probleme erörtern;
E₁: juristische Umgangssprache (juristischer Slang)
E₂: Behördenklatsch
...
- 9) Sprache der Beratung/Beratersprache; B: Fachmann (Rechtspfleger, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände); C: Rechtsanwaltskammer, Gericht; D: fachunkundige Bürger beraten;
E₁: beratendes Gespräch; F: mit Laien;
...

Die obige Gliederung der Rechtssprache im deutschen Strafrecht erfolgte nach Institutionen des Strafrechts bzw. Berufsgruppen, von denen jede eine bestimmte Institution repräsentiert und auf bestimmte Aufgaben spezialisiert ist. Der Spezialisierungsgrad der Fachleute und der Komplexitätsgrad ihrer Aufgaben beeinflussen den Abstraktions- und den Fachlichkeitsgrad der von ihnen verwendeten Fachsprache (vgl. Stickel 1993: 39).

Die Gesetzgebungssprache (Gesetzessprache) weist den höchsten Abstraktionsgrad auf, weil der Gesetzgeber das Recht meistens durch beträchtlich abstrakte Vorschriften formuliert, die in verschiedenen, auch in nicht vorausgesehenen Situationen Anwendung finden sollen. Durch die daraus resultierende Allgemeinheit und Mehrdeutigkeit der Gesetzessprache wird der Abstraktionsgrad der Gesetze erhöht, durch starke Anhäufung des rechtsspezifischen Wortschatzes dagegen wird der Fachlichkeitsgrad gesteigert (vgl. Jeand’Heur 1998: 1291, Nussbaumer 2007: 27).

Die Sprache der richterlichen Entscheidung weist einen etwas niedrigeren Abstraktionsgrad auf, weil der Arbeitscharakter der Richter anders als der des Gesetzgebers ist: Richter entscheiden über die Schuld des Angeklagten, indem sie konkrete Sachverhalte auf abstrakte Vorschriften beziehen und in Anlehnung an sie ihre Entscheidungen treffen – auf diese Weise konkretisieren sie die Gesetzessprache. Da jedoch abstrakte Vorschriften die Arbeit der Richter stets determinieren, weist ihre Sprache einen relativ sehr hohen Abstraktionsgrad auf.

Die Staatsanwaltschaft ist zuständig vor allem für Strafverfolgung, und der Kern der staatsanwaltlichen Arbeit liegt in der Aufklärung gegebener Sachverhalte (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt 2019: Vor § 141 GVG Rn. 1, Schroeder/Verrel 2017: 43). Staatsanwälte sind in ihrer Arbeit vor allem mit konkreten Sachverhalten konfrontiert, und der Gegenstand ihrer sprachlich ausgeübten Arbeit sind vorwiegend Schilderungen von Sachverhalten und das Absetzen von Anträgen. Ähnlich wie Richter ziehen Staatsanwälte Analogien zwischen den ermittelten Beweismitteln und den abstrakten Normen, indem sie in der erhobenen Anklage den Fall unter bestimmte Rechtsvorschriften subsumieren. Da der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit jedoch in der Aufklärung konkreter Sachverhalte liegt, hat ihre Sprache insgesamt einen relativ niedrigeren Abstraktionsgrad als die der Richter, deren Arbeit und Sprache durch Gesetze und die Gesetzessprache vergleichsweise stärker dominiert ist.

Die Arbeit der Rechtsanwälte im Strafrecht ist gewissermaßen durch einen konkreten Vorwurf einer Straftatbegehung eingeengt – im Unterschied zu Staatsanwälten werden Rechtsanwälte nicht mit der Notwendigkeit konfrontiert, einen gegebenen Sachverhalt mit einer abstrakten Rechtsvorschrift zu verknüpfen, weshalb ihre Sprache weniger abstrakt als die der Staatsanwälte ist. In ihren Handlungen konzentrieren Strafverteidiger sich darauf, die abstrakten Normen zu Gunsten ihrer Mandanten auszulegen.¹²

Rechtswissenschaftler, die oft zugleich eine praxisbezogene Erfahrung als Richter oder als Anwälte haben, setzen sich mit abstrakten Rechtsnormen in Gesetzeskommentaren und Fachaufsätzen auseinander, indem sie diese erläutern und auf deren herrschende Interpretation hinweisen. Die Sprache, in der kommentiert wird, weist somit einen relativ niedrigen Abstraktionsgrad auf; dies betrifft jedoch nicht unbedingt den Fachlichkeitsgrad, weil abstrakte und mehrdeutige Normen nicht selten mit eindeutigem Wortschatz von hoher Fachlichkeit gedeutet werden. Das wiederum ergibt sich aus der Tatsache, dass die Gesetzesauslegung für praktizierende Juristen vorgesehen ist. Damit ist zugleich gesagt, dass der Abstraktionsgrad eines Textes mit seinem Fachlichkeitsgrad nicht immer verhältnismäßig ist.

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind als Sekretäre der Richter anzusehen und gehen allen Beurkundungsaufgaben nach. Sie sind keine Juristen, verfügen aber über Fachkenntnisse, die sie im Laufe eines juraähnlichen Studiums erworben haben. Sie sind mithin imstande, juristische Dokumente im Namen des Gerichts in einer Sprache von relativ hohem Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad zu erstellen – dies betrifft insbesondere das Protokoll über die Gerichtsverhandlung, in dem der Ablauf der Hauptverhandlung festgehalten wird und zu einer eventuellen Überprüfung des Urteils auf Rechtsfehler durch Revisionsrichter dient (Meyer-Goßner/Appl 2014: 305 f.). Neben der vorwiegend fachlich merkmalarmen Wiedergabe der Prozessvorgänge erscheinen in Gerichtsprotokollen auch fachlich merkmalreiche Ausdrücke der Gesetzessprache.

Die Universitätslehrer befassen sich mit Rechtsproblemen theoretisch, und ihre Aufgabe ist es, angehende Juristen mit dem entsprechenden Fachwissen vertraut zu machen. Ihre Sprache muss für fachunkundige Studenten einfach und verständlich sein; alle Themen werden in der Didaktikliteratur deshalb in einer vereinfachten Weise dargelegt und in einer verständlichen Sprache erläutert. Mit dem Verlauf der Studienzeit wird die Didaktiksprache immer fachlicher.

¹² Bei Privatklagen werden Rechtsanwälte zu Anklägern und der Abstraktionsgrad ihrer Aufgaben und Sprache wird dann mit dem der Staatsanwälte vergleichbar.

In privaten und informellen Gesprächen werden von Juristen fachliche und halbfachliche Angelegenheiten und Themen nicht selten im Fachjargon besprochen. Einerseits kann der Abstraktionsgrad des Rechtsjargons hoch sein, weil mit dem manchmal saloppen Wortschatz fachliche Inhalte vermittelt werden, andererseits ist es zugleich eine Sprache, in der Berufsprobleme nicht selten gewissermaßen scherzhaft oder emotional, somit formlos und informell besprochen werden.

Fachleute senken den Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad ihrer Sprache, wenn sie fachunkundige Bürger in formellen oder halbformellen Gesprächen beraten. Während dieser Gespräche kommt die Fachsprache kaum zum Ausdruck, der beratende Fachmann informiert den laienhaften Kunden nur allgemein darüber, welche Schritte der Laie unternehmen kann, die Tätigkeit übernimmt dann der Jurist selbst. Zu bemerken sei jedoch, dass die Fachlichkeit der Beratungsgespräche, obwohl nicht verbalisiert, für Fachkundige stets implizit präsent ist.

4.2 Gliederung der Rechtssprache im Strafrecht nach dem Abstraktionsgrad – Kriterium: Textsorten

Wie ausgeführt, gehen die Amtsträger unterschiedlichen Aufgaben von unterschiedlichem Kompliziertheitsgrad nach, was seinen Niederschlag in der Sprache findet. Daraus resultiert, dass die Sprache des Urkundsbeamten im Protokoll fachlicher ist als die Sprache des Rechtsanwalts während eines beratenden Gesprächs und dass die Sprache des Universitätslehrers abstrakter ist als die Sprache des Staatsanwalts während einer Vernehmung. Eine genauere Gliederung der Rechtssprache im Strafrecht ist demnach nach einzelnen sprachlich wahrgenommenen Aufgaben zu vollziehen. Da die Aufgaben nach bestimmten Mustern erfüllt werden und als sprachliche Muster Textsorten gelten, stellt die Textsorte das Kriterium des folgenden Gliederungsansatzes dar.

Unter *A* werden Sprachennamen angegeben (dabei handelt es sich um eine Textsortensprache, die einem entsprechenden Textsortenstil entspricht), unter *B* die den Sprachen zuzuordnenden Textsorten, unter *C* werden Eigenschaften der Sprache einer betreffenden Textsorte genannt und unter *D* werden die Kommunikationsteilnehmer bezeichnet (die Pfeile zeigen dabei den Verlauf der Kommunikation, d. h., wer mit wem kommuniziert).

- 1) A: Gesetzessprache; B: Gesetz; C: mehrdeutige, ausfüllungsfähige und auslegungsbedürftige Termini zum Benennen von Sachverhalten, kaum Alltagssprache; D: Gesetzgeber → Richter, Gesetzgeber → Anwalt (Staatsanwalt, Rechtsanwalt; Richter ↔ Anwalt (Staatsanwalt, Rechtsanwalt)).¹³

Gesetze zeigen einen sehr hohen Abstraktionsgrad, weil sie sehr allgemein formuliert sind, und das mit dem Zweck, möglichst viele Merkmale von Sachverhalten umfassen zu können.

- 2) A: Entscheidungssprache;
B₁: Urteil; C: hohe Vorkommensfrequenz der Gesetzessprache, durch deren Bezug auf konkrete Sachverhalte der Abstraktionsgrad niedriger wird; Urteilsgründe – vorwiegend in der Alltagssprache (vgl. Meyer-Goßner/Appl 2014: 5–258); D: Richter (niedrigerer Instanzen) ↔ Richter (höherer Instanzen); Richter → Anwalt (Rechtsanwalt, Staatsanwalt); Richter → Prozessparteien (Angeklagte, Verletzte)

¹³ Auch Richter und Anwälte verwenden die Gesetzessprache, und zwar bei der Argumentation.

B₂: Beschluss, gerichtliche Verfügung; C: hohe Vorkommensfrequenz der Gesetzessprache, durch deren Bezug auf konkrete Sachverhalte der Abstraktionsgrad niedriger wird; Begründung – vorwiegend in der Alltagssprache; D: der entscheidende Richter ↔ Richter des Beschwerdegerichts; Richter → Anwalt (Rechtsanwalt, Staatsanwalt); Richter → Prozessparteien (Angeklagte, Verletzte).

Mit Beschluss oder gerichtlicher Verfügung wird meistens über die von Anwälten gestellten Anträge entschieden. Da Anträge, über die mit Beschluss oder Verfügung entschieden wird, Sachverhalte betreffen, die verhältnismäßig weniger komplex sind als Fälle, in denen in der Hauptverhandlung durch Urteil entschieden wird, ist der Abstraktionsgrad der Beschlüsse und der Verfügungen etwas niedriger als jener der Urteile (zu Textsorten Beschluss und Verfügung vgl. Meyer-Goßner/Appl 2014: 278 f.).

3) A: Antragsprache;

B₁: Strafbefehlsantrag, Strafbefehl (gilt als vereinfachtes Urteil);¹⁴ C: Eine deutliche Dominanz der Alltagssprache, Gebrauch des Fachwortschatzes ist beschränkt auf Bezeichnungen der Straftaten; D: Staatsanwalt → Richter; Staatsanwalt bzw. Richter → Angeschuldigter bzw. noch Beschuldigter (= Staatsanwalt → an den Laien über das Gericht).¹⁵

B₂: Antrag auf Eröffnung der Hauptverhandlung (Anklageschrift); C: Die Gesetzessprache (gesetzliche Merkmale der Straftat, die anzuwendenden Vorschriften) ist durch die vorwiegend in der Alltagssprache abgefasste Konkretisierung gesenkt, sonst vergleichsweise gleiche Vorkommensfrequenz der Rechtssprache und Alltagssprache; D: Staatsanwalt → Richter; Staatsanwalt → Angeschuldigter, ggf. auch sein Rechtsanwalt.

B₃: Sonstige Anträge:

B_{3.1} Revisionsantrag; D: Staatsanwalt/Rechtsanwalt → Revisionsrichter

B_{3.2} Berufungsantrag; D: Staatsanwalt/Rechtsanwalt → Berufungsrichter

B_{3.3} Antrag auf Erlass eines Haftbefehls; D: Staatsanwalt → Richter

...

4) A: Protokollsprache;¹⁶

B₁: Protokoll der Hauptverhandlung (Sitzungsprotokoll); C: sachlicher und kurzer Stil; eine Mischform der Juristensprache, der Gesetzessprache und der Alltagssprache: die Straftat wird in der Gesetzessprache angegeben (vgl. Meyer-Goßner/Appl 2014: 309). In Sitzungsprotokollen werden Beschlüsse, Aussagen der Angeklagten zur Sache, Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen zitiert; wiedergegeben werden in ihnen auch Schlussvorträge des Staats- und des Rechtsanwalts, die Urteilsformel und Belehrungen (vgl. Meyer-Goßner/Appl 2014: 312, 319, 325–328, 341, 345); D: Protokollführer (Ur-kundsbeamter der Geschäftsstelle oder Strafrichter) → Revisionsrichter; Protokollführer → Berufungsrichter; Protokollführer → Parteien (vgl. Meyer-Goßner/Appl 2014: 305 f.).

¹⁴ Der Strafbefehlsantrag gilt als ein vereinfachtes Urteil, weil in dieser Textsorte auch die Strafe festgesetzt wird und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten sein muss (vgl. Brunner 2019: 54 f.); folglich ist der Abstraktionsgrad des Strafbefehlsantrags höher als in der Anklageschrift, in der die beiden Elemente (Strafmaßangabe, Rechtsmittelbelehrung) ausbleiben.

¹⁵ Nach der Absetzung durch den Staatsanwalt wird der Strafbefehlsantrag bei dem zuständigen Gericht eingereicht und als solcher gilt er als Entwurf des richterlichen Strafbefehls – der Richter gibt dem Strafbefehlsantrag statt, indem er ihn (zumeist unverändert) als einen Strafbefehl erlässt (vgl. Graf 2015: 119).

¹⁶ In der Protokollsprache wird der Ablauf der Gerichtsverhandlung festgehalten.

B₂: Vernehmungsprotokoll; C: Sachlich und kurz; D: Protokollführer (z. B. ermittelnder Staatsanwalt, Polizeibeamter) → Richter.

Dass die Vernehmung einen viel niedrigeren Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad als die Hauptverhandlung zeigt, findet ihre Widerspiegelung in den betreffenden Protokollen; Vernehmungsprotokolle sind jedoch abstrakter und fachlicher als die Sprache, in der die Vernehmung stattfindet.

- 5) A: Sprache der Rechtswissenschaft; B: Gesetzeskommentar, Fachartikel; C: Gesetzessprache wird in der rechtswissenschaftlichen Sprache erläutert, wodurch der Fachlichkeitsgrad gesetzlicher Texte sinkt; D: Rechtswissenschaftler ↔ Rechtswissenschaftler; Rechtswissenschaftler ↔ Fachleute (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt).
- 6) A: Sprache der Rechtswissenschaftsdidaktik; B: Lehrwerke und sonstige didaktische Literatur; C: Gesetzliche Fragen werden in der Alltagssprache erklärt und an Beispielen erläutert; D: Rechtswissenschaftler (Hochschullehrer) → angehende Juristen/Richter usw. (Studenten, Referendare).

In der Sprache der Rechtswissenschaftsdidaktik werden angehende Fachleute mit dem Fachwissen vertraut gemacht, deshalb ist es eine relativ einfache Fachsprache, deren Fachlichkeitsgrad je nach Kenntnisniveau der Studierenden etwas höher oder niedriger sein kann.

- 7) A: Plädoyersprache – in der Plädoyersprache werden durch den Staatsanwalt und den Strafverteidiger diejenigen Feststellungen und Ergebnisse der Hauptverhandlung dargestellt, die die Entscheidung des Gerichts zugunsten der vertretenen Partei beeinflussen sollen (vgl. RiStBV 138, Graf 2015: 214); B: Plädoyer; C: Plädoyer wird in der Regel schriftlich abgefasst, aber stets mündlich (frei) gehalten; damit Zuhörer dem Gedankengang des Redners folgen können, ist der Stil dieser Textsorte durch Kürze, Sachlichkeit und Allgemeinverständlichkeit gekennzeichnet (vgl. Solbach et al. 2016: 224). Abkürzungen und unnötige Fremdwörter werden vermieden, schwere technische Fachbegriffe werden vorweg erläutert, die Alltagssprache dominiert (vgl. Solbach et al. 2016: 226, Graf 2015: 214). All das senkt den Fachlichkeits- und den Abstraktionsgrad dieser Textsorte, in der das Gesamtergebnis der auf einem hohen Fachlichkeitsniveau stattfindenden Hauptverhandlung dargestellt wird; erhöht wird der Fachlichkeits- und gewissermaßen auch der Abstraktionsgrad des Plädoyers jedoch durch Ausführungen zur Beweiswürdigung und zur rechtlichen Würdigung (vgl. Solbach et al. 2016: 226–228), sodass diese Textsorte vergleichsweise insgesamt fachlicher und abstrakter als der Rechtsjargon und die Vernehmung ausfällt; D: Anwalt (Staatsanwalt oder Rechtsanwalt) → Richter und ggf. Laienrichter; Anwalt → Zuschauer im Gerichtssaal.
- 8) A: Juristenjargon; B: Private und informelle Gespräche; C: vorwiegend Mittel der Alltagssprache, saloppe Ausdrucksweise, umgangssprachlicher Wortschatz von fachlicher Bedeutung, manchmal mit emotionalem bzw. scherzhaftem Charakter; D: Jurist ↔ Jurist.
- 9) A: Sprache der Vernehmung (Vernehmungssprache); B: Vernehmung; C: Der Fachlichkeitsgrad der Vernehmungssprache hängt vom Fachkenntnisniveau der vernommenen Person ab – wird ein Jurist verhört, dann wird auch der Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad der Vernehmung höher sein können; bei der Anhörung eines Sachverständigen wird der rechtssprachliche Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad deutlich niedriger, weil sie als Fachleute auf einem nichtjuristischen Gebiet als Rechtslaien gelten; D: Beamter einer Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwalt, Polizeibeamter) → auf dem Rechtsgebiet fach(un)kundige Bürger.

- 10) A: Beratungssprache; B: Beratendes Gespräch; C: fast ausschließlich Alltagssprache zum Beantworten von Fragen und zum Beraten; gelegentlich gebrauchte Fachausdrücke werden durch alltagssprachliche Ausdrücke ersetzt, und wenn schon verwendet, dann auch erklärt; D: Jurist (Rechtsanwalt oder Staatsanwalt) → rechtsunkundiger Bürger.

Beide Gliederungsansätze schildern auf eine vereinfachte Weise – ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – die Ausdehnung der Abstraktheit und der Fachlichkeit der Rechtssprache im Strafrecht in vielen verschiedenen Situationen, von denen jede einer entsprechenden strafrechtlichen Fachtextsorte entspricht; dabei handelt es sich um die Sprache des deutschen Strafrechts. Damit die Sprache des Strafrechts nach dem Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad in ihrer Gänze gegliedert werden könnte, müsste jede (schriftliche und mündliche) Textsorte, die im Strafrecht gebraucht wird, qualitativ und quantitativ untersucht werden. Auch der hier vorgeschlagene Ansatz müsste noch durch eine statistische Untersuchung verifiziert werden.

5 Abschließende Bemerkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es unmöglich ist, ein universales Gliederungsmodell für alle Fachsprachen zu konzipieren, weil jede Fachsprache ihre spezifischen Kontextmerkmale aufweist. Die Besonderheiten jeder Fachsprache werden durch wesentliche Eigenschaften des betreffenden Fachgebiets geprägt, sodass auch eine Gliederung der Rechtssprache erst dann als adäquat erscheint, wenn sie der Differenziertheit der einzelnen Rechtsbereiche Rechnung trägt. Innerhalb des Fachgebiets variiert die Fachsprache, d. h. ihr Register sowie Abstraktions- und Fachlichkeitsgrad weiter je nach Kommunikationssituation. Da die fachliche Kommunikation zu einem sehr hohen Grad schematisiert ist und in bestimmten Situationen nach bestimmten Mustern – den Textsorten – stattfindet, erweist sich die Textsorte als das genaueste Kriterium der vertikalen Gliederung der Fachsprachen. Daraus resultiert ferner, dass einer vollständigen Gliederung einer Fachsprache eine Analyse all ihrer Textsorten zugrunde zu legen ist.

Die Relevanz der dargelegten Gliederung für kommunikations- und übersetzungsrelevante Analysen mag darin bestehen, dass distinktive Merkmale der Textsorten – insbesondere handelt es sich dabei um die Funktion (Kommunikationszweck), die Situativität (Kommunikationsteilnehmer, ihr Status und Verhältnis zueinander), die Thematisität (Kommunikationsthema, Kommunikationsinhalt) und die Formelhaftigkeit (Formulierungsmuster) (vgl. Heine mann 2000: 513) – zugleich als wesentliche Merkmale der Kommunikation gelten und dadurch als übersetzungsrelevant erscheinen: der Inhalt, weil man wissen und verstehen muss, was zu übersetzen ist; der Kommunikationszweck (Funktion), weil die Kommunikation nur dann gelingt, wenn die Intention des Senders vom Empfänger realisiert wird (vgl. Šarčević 1997: 4, 48, 70 f.); und die Kommunikationsteilnehmer, insbesondere der Empfänger, weil juristische Texte für Juristen anders als für Laien übersetzt werden (können) (vgl. Šarčević 1990: 156 f.).

Literatur¹⁷

Adamzik, Kirsten (1995): *Textsorten – Texttypologie. Eine kommentierte Bibliographie*. Münster: Nodus.
AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. EU-Amtsblatt 2012/C 326/01.

¹⁷ Rechtsstand normativer Texte: 1.9.2020.

- Artkämper, Heiko/Herrmann, Gunnar/Jakobs, Carola/Kruse, Henner (2008): *Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft*. Münster: ZAP.
- Baumann, Klaus-Dieter (1992): *Integrative Fachtextlinguistik*. Tübingen: Narr.
- Becker, Andrea/Hundt, Markus (1998): „Die Fachsprache in der einzelsprachlichen Differenzierung.“ Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (1998): 118–133.
- BMJ 2019 = Bundesministerium der Justiz, Hrsg. (2019): *Strafvollzugsgesetze: Bund und Länder*. München: dtv.
- Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven F., Hrsg. (2000): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Bd. 1: Textlinguistik. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft/HSK 16.1). Berlin/New York: De Gruyter.
- Brunner, Raimund (2019): *Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. Eine Einleitung für Klausur und Praxis*. Köln: Luchterhand.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text: Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich (2000): „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz.“ Brinker/Antos/Heinemann/Sager (2000): 658–675.
- Creifelds, Carl, Begr./Weber, Klaus, Hrsg. (2017): *Rechtswörterbuch*. München: Beck.
- DRiG = *Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972*. BGBl. I S. 713.
- Engberg, Jan (1993): „Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte.“ *Fachsprache* 15.1–2: 31–38.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1991): *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. Tübingen: Francke.
- GG = *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. BGBl. I 1.
- GVG = *Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975*. BGBl. I S. 1077.
- Graf, Jürgen Peter (2015): *Mustertexte zum Strafprozess*. München: Beck.
- Hahn, Walter von, Hrsg. (1981): *Fachsprachen*. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft.
- Heinemann, Wolfgang (2000): „Textsorte – Textmuster – Texttyp.“ Brinker/Antos/Heinemann/Sager (2000): 507–523.
- Hoffmann, Lothar (1984): *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin: Akademie.
- Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst, Hrsg. (1998): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Bd. 1. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft/HSK 14.1). Berlin/New York: De Gruyter.
- Jeand'Heur, Bernd (1998): „Die Neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik.“ Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand/Ernst (1998): 1286–1295.
- Larenz, Karl (1992): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin: Springer.
- Meyer-Goßner, Lutz/Appl, Ekkehard (2014): *Die Urteile in Strafsachen*. München: Vahlen.
- Meyer-Goßner/Schmitt (2019) = Schmitt, Bertram/Köhler, Marcus: *Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*. München: Beck.
- Nussbaumer, Markus (2007): „Gesetzestext und Wissenstransfer? – Welche Funktionen Gesetzestexte erfüllen müssen und wie man sie optimieren kann.“ *Studien zur Rechtskommunikation*. Hrsg. Dorothe Heller/Konrad Ehlich. Bern: Lang. 17–45.
- Nussbaumer, Markus (2009): „Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechtswesens.“ *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Bd. 2. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft/HSK 31.2). Hrsg. Ulla Fix/Andreas Gardt/Joachim Knappe. Berlin/New York: De Gruyter. 2132–2150.
- Otto, Walter (1981): „Die Paradoxie einer Fachsprache.“ *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Bd. 2. Hrsg. Ingulf Radtke. Stuttgart: Klett-Cotta. 44–57.
- RiStBV = *Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren*. Vom 1.1.1977, BAnz S. 245.

- Roelcke, Thorsten (2014): „Zur Gliederung von Fachsprache und Fachkommunikation.“ *Fachsprache* 37.3–4: 154–178.
- Roelcke, Thorsten (2018): „Rechtssprachliche Kommunikation. Eine Typologie.“ *Popularisierung und Wissensvermittlung im Recht*. Hrsg. Jan Engberg/Karin Luttermann/Silvia Cacchiani/Chiara Preite. Wien: Lit. 3–27.
- RPfG = *Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013*. BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel (2020): *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*. München: Beck.
- Sandrini, Peter (1996): *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Šarčević, Susan (1990): „Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura.“ *Babel* 36: 155–166.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague et al.: Kluwer Law International.
- Schroeder, Friedrich-Christian/Verrel, Torsten (2017): *Strafprozessrecht*. München: Beck.
- Solbach, Günter/Auchter-Mainz, Elisabeth/Deller, Robert/Schützeberg, Jost (2016): *Anklageschrift, Einstellungsverfügung, Dezernat und Plädoyer*. Düsseldorf: Lange.
- Sommer, Gerlinde/Westphalen, Raban Graf von, Hrsg. (2000): *Staatsbürgerlexikon: Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union*. München/Wien: Oldenbourg.
- Stickel, Gerhard (1993): „Zur Kultur und Rechtssprache.“ *Aspekte der Sprachkultur* 10: 26–60.
- ZPO = *Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005*. BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781.

Paweł Bielawski, M.A.
Universität Leipzig
Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie
Beethovenstraße 15
04107 Leipzig
bielawski.pp@gmail.com